BGZ Gesellschaft für Zwischen-lagerung mbH

Verhaltenskodex der BGZ-Gruppe

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel ... 3
2 Geltungsbereich ... 3
2.1 Prinzipien ... 4
2.1.1 Global Compact ... 4
2.1.2 BGZ-Leitlinien ... 4
3 Gesetzeskonformes Verhalten ... 5
4 Außenbeziehungen ... 5
4.1 Allgemeine Grundsätze ... 5
4.2 Verhalten gegenüber Kunden ... 6
4.3 Verhalten gegenüber dem Gesellschafter ... 6
4.4 Verhalten gegenüber Lieferanten ... 6
4.5 Verhalten gegenüber Beratern ... 6
4.6 Verhalten gegenüber Behörden ... 7
4.7 Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit ... 7
4.8 Verhalten gegenüber der Politik ... 7
4.9 Sponsoring und Initiativen zur Förderung des Gemeinwohls ... 8
5 Innenbeziehungen ... 8
5.1 Arbeits- und Anlagensicherheit, Gesundheitsschutz ... 8
5.2 Chancengleichheit und respektvolles Miteinander ... 8
6 Einhaltung des Verhaltenskodex/Berichtswesen ... 9
6.1 Allgemeine Grundsätze ... 9
6.2 Compliance-Beauftragter ... 9
6.3 Bestätigung und Berichtswesen ... 10
6.4 Register ... 10

1 Präambel

BGZ[1] ist sich ihrer Rolle in der Gesellschaft und ihrer Verantwortung gegenüber Mitarbeitern[2] und allen weiteren interessierten Parteien bewusst. Das Unternehmen verpflichtet sich daher zu klaren Grundsätzen für das unternehmerische wie gesellschaftliche Handeln von BGZ.

Das Handeln von BGZ, von Führungskräften wie Mitarbeitern, ist bestimmt durch Eigenverantwortung, Aufrichtigkeit, Loyalität sowie gegenseitigem Respekt.

BGZ strebt nach einer stetig verbesserten Erfüllung der Sicherheits-, Qualitäts- und Leistungsansprüche. Dabei setzt BGZ auf:

- die Kompetenz, die Motivation und das Engagement der Mitarbeiter,
- verlässliche gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen, die bei der Erfüllung wesentlicher Anforderungen interessierter Parteien unterstützen,
- die Möglichkeiten des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

Der Verhaltenskodex erfüllt dabei zwei wesentliche Aufgaben: Zum einen soll er jeden einzelnen Mitarbeiter zu eigenverantwortlichem Handeln ermutigen und ihm dafür Orientierung geben. Zum anderen nennt er die Ziele und Prinzipien für das unternehmerische Handeln der BGZ, die in den folgenden Verhaltensleitlinien festgelegt sind. Letztendlich soll der Verhaltenskodex eine gemeinsame, übergreifende Identität in allen Gesellschaften der BGZ-Gruppe gewährleisten.

Der BGZ-Verhaltenskodex tritt zum 01.08.2017 in Kraft.

2 Geltungsbereich

Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeiter der BGZ verbindlich.

Durch ihr Handeln will BGZ auf eine weitere Verbreitung der im Verhaltenskodex aufgestellten Grundsätze hinwirken. Sollten im Rahmen solcher geschäftlichen Beziehungen konkurrierende Regelwerke aufeinander stoßen, strebt BGZ einvernehmliches Handeln an.

Der Verhaltenskodex ist die Basis für weitere betriebliche Regelungen, die weitere spezifische Besonderheiten berücksichtigen können. Er erstreckt sich auf dienstliche Belange im Unternehmen und auf sämtliche Bereiche, in denen Mitarbeiter als dessen Repräsentanten wahrgenommen werden.

[1] BGZ bezeichnet nachfolgend alle in den Konzernabschluss der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH einbezogenen Unternehmen.
[2] Im Folgenden als neutraler Begriff für Frauen und Männer gebraucht.

2.1 Prinzipien

2.1.1 Global Compact

Die Global Compact Initiative der Vereinten Nationen erwartet von den Unternehmen, innerhalb ihres Einflussbereichs einen Katalog von Grundwerten auf dem Gebiet der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung anzuerkennen, zu unterstützen und ihm in der Praxis zu entsprechen.

Menschenrechte [3]

- Unternehmen sollen den Schutz der international verkündeten Menschenrechte unterstützen und achten und
- sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen beteiligen.

Arbeitsbeziehungen

- Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen wahren sowie ferner für
- die Beseitigung aller Formen von Zwangs- und Pflichtarbeit,
- die tatsächliche Abschaffung von Kinderarbeit und
- die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf eintreten.

Umwelt

- Unternehmen sollen umsichtig mit ökologischen Herausforderungen umgehen
- Initiativen zur Förderung eines verantwortlicheren Umgangs mit der Umwelt durchführen und
- sich für die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien einsetzen.

Korruptionsbekämpfung

- Unternehmen sollen gegen jede Form der Korruption vorgehen, einschließlich Erpressung und Bestechung.

2.1.2 BGZ-Leitlinien

Vor dem Hintergrund der oben genannten Prinzipien sind die BGZ-spezifischen Verhaltensleitlinien Ausgangpunkt des Handelns aller BGZ-Mitarbeiter. Diese Leitlinien sorgen für eine gemeinsame, übergreifende Identität in allen Gesellschaften der BGZ-Gruppe.

[3] Übersetzung in Anlehnung an die offizielle englische Version des Regional United Nations Information Centre for Western Europe (RUNIC Brussels)

3 Gesetzeskonformes Verhalten

In allen Bereichen ihres unternehmerischen Handelns unterliegt BGZ Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Regeln. Dabei handelt es sich um internationale und nationale Regelungen ebenso wie um regionale und lokale Vorschriften, aber auch spezifische Auflagen aus Genehmigungen.

Diese Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Regeln setzen insbesondere Sicherheits- und Umweltstandards für den Betrieb der Anlagen und Einrichtungen und für die sonst von BGZ wahrgenommenen Aufgaben, u. a. hinsichtlich des Umgangs mit radioaktiven Stoffen, setzen persönliche Anforderungen an Zuverlässigkeit und Fachkunde der für die einzelnen Tätigkeiten verantwortlichen Personen, beschreiben Anforderungen an die Qualität Prozesse und Dienstleistungen, regulieren das Verhalten in den unterschiedlichen Märkten und untersagen bestimmte Verhaltensweisen und Praktiken.

Besondere Bedeutung haben dabei die Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Regeln des Atom- und Strahlenschutzrechts.

Für BGZ ist es oberstes Ziel, diesen Ansprüchen gerecht zu werden und sich nur innerhalb dieses vorgegebenen und sich immer wieder verändernden Handlungsrahmens zu bewegen.

Die Integrität sämtlicher Handlungen ist eine wesentliche Voraussetzung für nachhaltig erfolgreiches Wirtschaften. BGZ erwartet gesetzestreues Verhalten. BGZ wird selbst alles Notwendige tun, um die Mitarbeiter über die sie betreffenden Regelungen zu unterrichten und sie in ihrer Beachtung zu unterweisen.

Die Rahmenbedingungen für das unternehmerische Handeln von BGZ werden nicht nur durch nationales und internationales Recht, sondern auch durch eine Vielzahl von Regeln (gesellschaftlichen, kulturellen, sozialen) gebildet. BGZ bezieht auch diese, häufig ungeschriebenen Regelungen in ihre Entscheidungs- und Abwägungsprozesse ein und ist bestrebt, im Einklang mit ihnen zu handeln.

4 Außenbeziehungen

4.1 Allgemeine Grundsätze

BGZ tätigt ihre Geschäfte mit rechtlich und ethisch einwandfreien Mitteln und erwartet das Gleiche von ihren Mitarbeitern. Auf die Einhaltung dieses Grundsatzes besteht BGZ auch bei ihren Geschäftspartnern, Lieferanten und Kunden.

Die privaten Interessen der BGZ-Mitarbeiter und die Interessen des Unternehmens sind strikt voneinander zu trennen. Ein Interessenkonflikt tritt auf, wenn die

Privatinteressen in irgendeiner Weise mit den BGZ-Interessen kollidieren oder wenn auch nur ein solcher Anschein erweckt wird.

Monetäre Zuwendungen von Dritten darf ein Mitarbeiter weder fordern oder entgegennehmen, noch darf ein Mitarbeiter diese anbieten oder gewähren. Dies gilt ohne Ausnahme und insbesondere gegenüber Amtsträgern, auch solchen ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen.

Andere Arten von Zuwendungen von Lieferanten, Kunden oder sonstigen Geschäftspartnern dürfen nicht gefordert werden. Entgegengenommen werden dürfen derartige Zuwendungen – Gelegenheitsgeschenke, Bewirtungen oder sonstige Zuwendungen – nur im Rahmen allgemein üblicher Geschäftsgepflogenheiten und soweit diese nicht unternehmerische Entscheidungen zu beeinflussen vermögen. Gewährt werden dürfen derartige Zuwendungen nur im Rahmen geschäftsüblicher Kundenbindung, soweit darin keine unangemessene Einflussnahme gesehen werden kann.

4.2 Verhalten gegenüber Kunden

Für die BGZ haben die Bedürfnisse der Kunden höchste Priorität. Diese Bedürfnisse sollen durch passende und effiziente Lösungen auf hohem Sicherheits- und Qualitätsniveau erfüllt werden. Eine faire Behandlung aller Kunden wird sichergestellt.

4.3 Verhalten gegenüber dem Gesellschafter

BGZ betrachtet das Kapital ihres Gesellschafters als Voraussetzung und Grundlage des unternehmerischen Handelns. Transparenz und Verantwortung, z. B. die Einhaltung des Budgetrahmens gegenüber dem Gesellschafter sind somit wesentliche Ziele für BGZ.

4.4 Verhalten gegenüber Lieferanten

In ihren Beziehungen zu Lieferanten achtet BGZ auf die Einhaltung der Regelungen des Verhaltenskodex. BGZ unterhält deshalb keine geschäftlichen Beziehungen zu Lieferanten, von denen bekannt ist, dass sie die dem Global Compact zugrunde liegenden Prinzipien verletzen. BGZ setzt sich zudem in ihren Geschäftsbeziehungen für die weitere Durchsetzung des Global Compact ein.

4.5 Verhalten gegenüber Beratern

Beraterverträge werden bei BGZ nur mit Personen oder Gesellschaften geschlossen, die durch ihre Qualifikation nachvollziehbar zur Entwicklung von BGZ beitragen können.

Über den Einsatz und die Auswahl von Beratern wird anhand eines dokumentierten Anforderungsprofils und Aufgabenrahmens entschieden. Die Höhe der Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erbrachten Leistung und zur persönlichen Qualifikation des Beraters stehen. Zahlungen an Berater erfolgen grundsätzlich erst, wenn die vereinbarte Leistung erbracht wurde. Zahlungen von Bargeld sind ausgeschlossen.

Bei Beauftragungen ist die Unternehmensleitung in den Entscheidungsprozess unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips einzubeziehen.

Verträge mit BGZ müssen eine Klausel enthalten, in der Personen, die im Namen des Unternehmens tätig sind, erklären, dass ihre Tätigkeit weder gesetzliche Bestimmungen noch den BGZ-Verhaltenskodex verletzt.

4.6 Verhalten gegenüber Behörden

BGZ und ihre Mitarbeiter sind bestrebt, mit allen zuständigen Behörden und deren Gutachtern ein kooperatives und von Offenheit geprägtes Verhältnis zu pflegen. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden. Die für das Verhalten untereinander geltenden Grundsätze sind auch entsprechend im Verhalten gegenüber Behördenvertretern zu beachten.

4.7 Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit

Sämtliche Mitteilungen von BGZ erfolgen vollständig, sachlich, inhaltlich korrekt und verständlich sowie zeitnah. BGZ respektiert die professionelle Unabhängigkeit von Journalisten und Medien. BGZ zahlt daher nicht für redaktionelle Beiträge.

Nur autorisierte Personen sind befugt, Informationen, die BGZ betreffen, an die Öffentlichkeit, an Medien oder andere Dritte weiterzugeben.

4.8 Verhalten gegenüber der Politik

Angesichts seiner Bedeutung für Wirtschaft und Gesellschaft hält BGZ einen Dialog mit Vertretern staatlicher Organe und politischer Parteien für unverzichtbar. Um bereits den Anschein einer unangemessenen Einflussnahme zu vermeiden, hat BGZ folgende Grundsätze aufgestellt:

BGZ verhält sich parteipolitisch neutral und gibt keine Spenden an politische Parteien sowie an Organisationen oder Stiftungen, die in einer engen Beziehung zu politischen Parteien stehen.

BGZ beschäftigt keine Mitarbeiter, die hauptberuflich öffentliche Ämter ausüben oder hauptberuflich öffentliche Mandate innehaben. Mit Vertretern dieses Personenkreises

werden auch keine Beraterverträge oder ähnliche entgeltliche Vereinbarungen abgeschlossen.

BGZ erkennt die Mitverantwortung des Unternehmens und seiner Mitarbeiter für die Entwicklung des Gemeinwohls ausdrücklich an. BGZ begrüßt deshalb staatsbürgerliches, politisch-demokratisches und gesellschaftliches – insbesondere karitatives und soziales – Engagement ihrer Mitarbeiter. Mitarbeiter, die sich in diesem Rahmen engagieren, tun dies als Privatpersonen. BGZ verfolgt keinerlei Unternehmensinteressen, soweit ihre Mitarbeiter in diesem Umfang tätig werden.

4.9 Sponsoring und Initiativen zur Förderung des Gemeinwohls

Bei der Förderung der gesellschaftlichen Entwicklung vor allem auf regionaler und lokaler Ebene, aber auch im wissenschaftlichen Bereich darf nicht der Eindruck entstehen, öffentliche oder wissenschaftliche Institutionen sollten sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von den Interessen des Förderers leiten lassen. Dieser Eindruck kann nur durch eine vollständige Transparenz von Art und Umfang der Fördermaßnahmen vermieden werden.

5 Innenbeziehungen

5.1 Arbeits- und Anlagensicherheit, Gesundheitsschutz

BGZ arbeitet an einer kontinuierlichen Verbesserung der Arbeits- und Anlagensicherheit und des Gesundheitsschutzes.

Jeder Mitarbeiter ist für den Schutz von Mensch und Umwelt in seinem Arbeitsumfeld mitverantwortlich. Alle entsprechenden Gesetze und Vorschriften sind einzuhalten. Jede Führungskraft ist verpflichtet, ihre Mitarbeiter in der Wahrnehmung dieser Verantwortung zu unterweisen und zu unterstützen. Im Fall von Verstößen oder Unfällen ist unverzüglich Meldung an die verantwortlichen Stellen zu erstatten.

5.2 Chancengleichheit und respektvolles Miteinander

BGZ achtet die Würde und die Persönlichkeit eines jeden Mitarbeiters. Der Umgang miteinander ist von gegenseitigem Respekt, Fairness, Teamgeist, Professionalität und Offenheit geprägt. Die Führungskräfte nehmen eine Vorbildrolle wahr und bewähren sich besonders in Konfliktsituationen als kompetente Ansprechpartner.

BGZ fördert Chancengleichheit und Vielfalt. Beides gilt uns als unverzichtbare Voraussetzung für eine hohe Reputation und unternehmerischen Erfolg.

Kein Mitarbeiter oder Bewerber wird aufgrund seines Geschlechts, Familienstands, seiner Rasse, Nationalität, seines Alters, seiner Religion, seiner gesundheitlichen

Beeinträchtigung oder sexuellen Orientierung benachteiligt. Über die Auswahl, Ausbildung und Förderung von Mitarbeitern wird ausschließlich nach tätigkeitsbezogenen Kriterien entschieden.

Hervorragende Leistungen sind Voraussetzungen für unternehmerischen Erfolg. BGZ wird daher solche Talente besonders fördern, die sowohl durch ihre Fachkompetenz als auch durch ihre sozialen Fähigkeiten zum nachhaltigen Unternehmenserfolg beitragen. BGZ bietet entsprechende Möglichkeiten zur fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung an und ermutigt die Mitarbeiter, solche Angebote wahrzunehmen. BGZ setzt sich dafür ein, dass die Mitarbeiter unternehmerische Belange mit ihrem Privatleben in Einklang bringen können. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

6 Einhaltung des Verhaltenskodex/Berichtswesen

6.1 Allgemeine Grundsätze

Jeder Mitarbeiter erhält eine Ausfertigung des Verhaltenskodex. Der Kodex muss gelebte Unternehmenswirklichkeit und damit Teil des Arbeitsalltags aller Mitarbeiter werden. Insbesondere Führungskräfte sind aufgerufen, seine Umsetzung aktiv zu fördern. Dazu gehört es sicherzustellen, dass alle ihnen zugeordneten Mitarbeiter den Verhaltenskodex kennen und ihn dadurch in der Praxis einhalten können.

In allen Fragen, die diesen Kodex und seine Einhaltung betreffen, sollte jeder Mitarbeiter zunächst eine Klärung mit seinem Vorgesetzten oder den zuständigen Fachabteilungen der jeweiligen Unternehmen suchen. Dabei wird beispielsweise geklärt, wie einzelne Passagen des Kodex zu verstehen sind oder wie konkretes eigenes Verhalten an den Maßstäben des Kodex zu messen ist. Hat ein Mitarbeiter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Kodex durch ihn selbst oder durch einen anderen Mitarbeiter, so sollen auch diese zunächst in dem jeweiligen Arbeitsumfeld geklärt werden.

6.2 Compliance-Beauftragter

Ist dies nicht möglich oder erscheint dies als der Sache nicht angemessen, kann sich jeder Mitarbeiter an den Compliance-Beauftragten bei BGZ wenden. Der Compliance-Beauftragte wird von der Geschäftsführung bestellt.

Der Compliance-Beauftragte wird jede Frage, jeden Hinweis und jede Anregung streng vertraulich behandeln und ihnen so nachgehen, wie es das einzelne Anliegen erfordert. Auf Wunsch wird der Mitarbeiter informiert, wie seine Mitteilung behandelt wird sowie ob und welche Maßnahmen eingeleitet wurden. Kein Mitarbeiter hat wegen der Anrufung des Compliance-Beauftragten – vorbehaltlich von Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex – Nachteile zu befürchten.

Der Compliance-Beauftragte wird die BGZ-Geschäftsführung in der Regel jährlich, bei besonderen Anlässen unverzüglich, über die Einhaltung dieser Richtlinie unterrichten und Vorschläge zu einer Verbesserung vortragen.

6.3 Bestätigung und Berichtswesen

Jede Führungskraft mit Personalverantwortung wird dem Compliance-Beauftragten jährlich über die Umsetzung des Verhaltenskodex in seinem Verantwortungsbereich auf der Basis eines vorgegebenen Musters berichten; Verstöße gegen den Verhaltenskodex sind unabhängig von den Klärungen im jeweiligen Arbeitsumfeld zu nennen. Einzelheiten sind in der Organisationsrichtlinie Compliance festgelegt.

6.4 Register

Alle Zuwendungen an Amts- und Mandatsträger, öffentliche Organe und Stellen, gemeinnützige Vereine sowie an im Dienste gesellschaftlicher Belange tätige Institutionen werden in einem Register vollständig erfasst. Leistungen werden nur bargeldlos abgewickelt. Barzuwendungen sind unzulässig.

Die Register werden in den jeweiligen BGZ-Unternehmen geführt, jeweils zum Jahresende aktualisiert und dem BGZ-Compliance-Beauftragten zugeleitet. Die Register werden vom Compliance-Beauftragten jederzeit abrufbar aufbewahrt.